

Anl. 1 BO 1994

BO 1994 - Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.09.2020

Anlage 1 (§ 4)

Der Ausweis hat zwei Seiten:

Seite 1 mit einfachem Hologramm enthält:

1. Nachname,
2. Vorname(n),
3. Akademischer Titel,
4. Lichtbild,
5. Unterschrift in gescannter Form,
6. Ausweisnummer,
7. Ausstellende Behörde,
8. Ausstellungsdatum,
9. Datum, bis zu dem der Ausweis gültig ist,
10. Bereich, für den der Ausweis gelten soll.

Seite 2 enthält:

1. Geburtsdatum,
2. Geburtsort.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at